

Schriftliche Anfrage betreffend Beiträge für betreuende Angehörige

23.5351.01

Der Kanton Basel-Stadt richtet, gestützt auf §10 des Gesundheitsgesetzes und die dazugehörige Verordnung, Beiträge an die Pflege und Betreuung von dauernd pflegebedürftigen Personen durch Angehörige und Dritte aus. Die Verordnung listet für den Erhalt dieser Beiträge verschiedene Bedingungen auf: Der geleistete Aufwand muss unentgeltlich erbracht werden und die „altersgemäss übliche“ Pflege und Betreuung i.d.R. um mindestens 60 Minuten pro Tag überschreiten. Ferner muss die Unterstützung der „Vermeidung des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung oder in einem Spital“ dienen und mindestens zwei der in der Verordnung aufgelisteten grundpflegerischen Handlungen wie etwa Hilfe bei An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Toilettengang, Körperpflege umfassen. Das Procedere in Bezug auf die Antragstellung an das Gesundheitsdepartement bzw. bei Minderjährigen an das Erziehungsdepartement wird dem Vernehmen nach von vielen potentiell Berechtigten als „kompliziert“ empfunden. Die durchschnittlich ausgerichtete Vergütung pro Tag (!) betrug im Jahr 2021 knapp CHF 22.00.

Es fällt auf, dass die aufgrund dieser Verordnung ausgerichteten Beiträge rückläufig sind. Wurde im Jahr 2013 in der Stadt Basel ein Gesamtbetrag von CHF 2.3 Mio und im Jahr 2017 ein Gesamtbetrag von CHF 2.1 Mio für 105'595 Tage an 371 Pflegebedürftige ausgerichtet (vgl. Antwort auf Anzug Sarah Wyss und Konsorten, Schreiben 19.5365.02), waren es im Jahr 2021 gemäss Gesundheitsversorgungsbericht des GD 2022 noch Leistungen an 279 Pflegebedürftige für 75'128 Tage mit Kosten von 1.63 Mio. Die in der Beantwortung des Anzugs von Sarah Wyss und Konsorten geäusserte Vermutung, dass der Rückgang auf die verbesserte Verfügbarkeit von professioneller (ambulanter und stationärer) Pflege zu tun habe, überzeugt nur wenig. Was die Spitex-Dienste anbelangt, ist das entsprechende Angebot nämlich bereits seit 2012 stark gewachsen (vgl. Anzugsbeantwortung), also vor dem Rückgang der ausbezahlten Beiträge. Zudem wird die Hilfe dieser ambulanten Dienste häufig nicht an Stelle von, sondern als Ergänzung zur Pflege und Betreuung durch Angehörige in Anspruch genommen. So nehmen gemäss Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit zum Förderprogramm für betreuende Angehörige 2017-2020 25% der betreuenden Angehörigen Spitexleistungen in Anspruch. Die rückläufige Entwicklung der ausgerichteten Beiträge für Angehörige scheint einen Widerspruch zum erklärten Ziel von Bund und Kanton „ambulant vor stationär“ zu markieren.

Zu diskutieren ist auch die Frage der mit Beiträgen unterstützten Tätigkeiten. Im Titel der Verordnung wie auch im Gesetzestext des Gesundheitsgesetzes ist von Beiträgen an „Pflege und Betreuung“ die Rede. Faktisch sind in §2 der Verordnung aber nur anrechenbare Tätigkeiten aufgelistet, die zur Grundpflege gehören. Die eigentliche Betreuung im engeren Sinne, wie etwa administrative Hilfe, Koordination von Arzt- und allfälligen Spitexterminen, Unterstützung bei der Pflege sozialer Kontakte oder Einkaufshilfe bleibt aussen vor, obwohl sie für die Betroffenen von grosser Bedeutung und geeignet sind, einen Heimeintritt hinauszuschieben. Gemäss Faktenblatt des Bundesamtes für Gesundheit zum Förderprogramm für betreuende Angehörige 2017-2020 gehören insbesondere die Aufgaben „Finanzen und Administratives“ und „Kordinieren und Planen“ mit 52% bzw. 42% zu den am häufigsten geleisteten Betreuungsaufgaben, neben Hilfe im Alltag und einfachem „Da-Sein“ und Beobachten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat heute den erneuten deutlichen Rückgang bei der Ausrichtung der Beiträge an die Pflege zu Hause?
2. Welche Anstrengungen werden unternommen, um den entsprechenden Anspruch bei der Zielgruppe der betreuenden Angehörigen resp. der Pflegebedürftigen selbst bekannt zu machen? Besteht Verbesserungsbedarf, unter Berücksichtigung auch von fremdsprachigen Personen und vulnerablen Gruppen?
3. Ist es möglich, das Verfahren niederschwellig zu gestalten und zu vereinfachen?
4. Ist es angezeigt, die für das Recht auf Beiträge anrechenbaren Tätigkeiten auf eigentliche Betreuungsaufgaben auszudehnen, wie etwa Hilfe bei Finanzen und Administrativem sowie Planung und Koordination?
5. Drängen sich angesichts der grossen sozialen Bedeutung der Pflege und Betreuung durch Angehörige weitere Anpassungen auf, etwa bezüglich Höhe der Entschädigung?

Christine Keller